

Entwurf

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Landrats wird wie folgt geändert:

§ 85 Absatz 5 Abstimmungsregeln

⁵Abstimmungsergebnis und Abstimmungsverhalten werden in Form einer Namensliste ausgedruckt und öffentlich zugänglich gemacht, wenn

- a. namentliche Abstimmung verlangt worden ist;
- b. bei Eintretens-, Rückweisungs- und Schlussabstimmungen zu Vorlagen mindestens 12 Gegenstimmen abgegeben werden.

§ 86 Abstimmungen mit Namensliste

Bei einer Abstimmung gemäss § 85 Absatz 5 sind die Namen mit dem Entscheid der Stimmenden zu protokollieren.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates
die Präsidentin:
der Landschreiber: